

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück: bei Herrn Kaufm.
Moritz Escherich, Dresden: An-
noncenbureau von Max Rufäppler
Leipzig: S. Engler,
Leonhard u. Comp. daselbst,
Haafenstein und Vogler daselbst
und
Eugen Fort daselbst.

№ 76.

den 21. September 1870.

Verordnung

des Justizministeriums, die Geschwornen-Listen betreffend, vom 12. September 1870.

Die Stadträthe und Gemeindevorstände werden unter Hinweis auf die Vorschrift in § 9 flg. des Gesetzes vom 14. Sept. 1868, die Bildung der Geschwornen betr., darauf aufmerksam gemacht, daß die Listen der zum Amte eines Geschwornen Befähigten nunmehr zu revidiren und im nächsten Monate vierzehn Tage Jedermanns Einsicht in der im Gesetze näher bestimmten Maße öffentlich auszulegen sein werden. Auch wird hierdurch bestimmt, daß bei der Einreichung der § 11 des angezogenen Gesetzes auf denselben genau angegeben werde, an welchem Tage und bis zu welchem Tage sie ausgelegt worden sind.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Rosenberg.

Der Weber **Christian Friedrich Baumann** aus Wildenfels, welcher wegen eines wider ihn beanzeigten Verbrechens in Bretnig worden war, hat sich durch die Flucht dem Transporte anher entzogen.

Es werden daher alle Criminal- und Polizeibehörden hierdurch ersucht, den genannten Baumann im Betretungsfalle anzuhalten, und hierher zu lassen.

Pulsnik, am 16. September 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung, Aufhebung des Viehmarktes betreffend.

Da, wie bereits bekannt, die **Rinderpest** durch von auswärts zum Dresdener Viehmarkte gekommenes Vieh auch nach Sachsen und insbeson-
dere nach Dresden und dessen Umgebung eingedrungen ist, so wird zur Vermeidung weiterer Ansteckung und Verschleppung dieser Seuche die **Auf-**
hebung des auf den

28. dieses Monates

des **Viehmarktes** hiermit aufgehoben.

Gleichzeitig macht man hiesige Besitzer von Rindvieh, Schafen und Ziegen noch darauf aufmerksam, daß sie dieses ihr Vieh sorgfältig zu be-
wachen und sobald sich irgendwie verdächtige Krankheitserscheinungen zeigen, nicht nur das kranke Vieh sofort von den übrigen abzusondern, sondern
über **unverzüglich bei uns Anzeige zu erstatten haben.**

Jedenfalls empfiehlt es sich, zugekauft, insbesondere fremdländisches Vieh nicht sofort mit dem übrigen Vieh zusammenzustellen, sondern
14 Tage lang in strenger Absonderung, womöglich in Ställen, in denen sich kein anderes Hornvieh befindet, zu halten.

Bei Beobachtung der Thiere ist die mit der Verordnung vom 30. September 1865 in Druck erschienene Belehrung über die Rinderpest zum
Beachten zu nehmen.

Die unterlassene Anzeige von dem Ausbruche der Rinderpest oder von seuchenverdächtigen Erkrankungen hat nicht nur den Verlust der **Ent-**
schädigungen, sondern auch **Gefängnißstrafe** in der Dauer von 2 bis 4 Wochen zur Folge.

Pulsnik, am 20. September 1870.

Der Stadtrath.
Loze.

Rundschau.

Im bürgerlichen Leben zwei Parteien mit einander im Proceß
ist der Gegenstand, um den es sich handelt, für jede von ihnen
verselbe. Freilich kann es dabei vorkommen, daß dieses Streit-
gegenstand von einem von ziemlich geringem, für den andern von höchst
großem Werthe ist; denn dasselbe Capital oder Stück Grund und
in Proceße gewonnen, kann dem einen Theile vielleicht nur einen
geringen Zuwachs an Wohlstand und Zufriedenheit bringen, wäh-
rend dem andern den ganzen Boden seiner Existenz unter den
Fuß wegzieht. Indeß an und für sich betrachtet ist der Gegenstand
in dem Proceße, den jetzt die beiden Nationen, die Deutschen
und Franzosen, führen; da ist, wie sich jetzt zeigt, wo die Entscheidung
den letztern gefallen ist, der Verlust derselben ein über allen
Verlust hinausgehender. Was verliert der Franzose? Wir wollen zu-
nächst annehmen, was ihn am tiefsten schmerzt und was er am schwersten
missen kann. Das ist die **Gloire**; denn die ist verduftet, selbst wenn
er noch wahrnehmbar, noch einzelne militärische Erfolge erringen
kann. Das ist für die französische Armee so unwiederbringlich verloren,
wie es für Napoleon die Krone. Zwar machen sie alle möglichen Capriol-
den Ruhm zu behaupten, die ersten Raufbolde und Klopfflechter

der Welt zu sein, reden in sinnlosen Bravaden nur von Uebermacht,
Verrath und schlechter Führung; indessen — hin ist hin, verloren ist ver-
loren, und da nach dem Nürnberger Recht der die Prügel behalten muß,
der sie bekommen hat, so dienen alle die Faren und Grimassen, die sie
schneiden, um der Welt das alte Bramarbasgesticht vorzulügen, zu Nichts
weiter, als in das große Trauerspiel der Gegenwart für die Lachlustigen
ein paar heitere Scenen einzuschleichen. So tief, so bis ins innerste Fleisch
hinein es aber den Franzosen schmerzt, seine Gloire in diesem Kriege ver-
loren zu sehen, so wenig ist es doch, was er davon verliert, wenn über-
haupt von einem Verluste die Rede sein kann und dieser Verlust nicht
viel mehr ein Gewinn zu nennen ist. Wie so ein Gewinn? Nun des-
halb, weil der Verlust dieser Gloire den Geist des französischen Volkes
vielleicht auf andere Bahnen lenkt, die zu einem für ihn und die Welt
ersprießlicheren Ziele führen, wie das etwa bei einem Studenten der Fall
ist, der, so lange er Nichts als die Paukehre kannte, nur immer auf der
Mensur lag, endlich aber einmal tüchtig ausgeschmiert zu den verstaubten
Büchern und Heften greift und dadurch ein tüchtiger, sich und Anderen
nützlicher Mensch wird. Das Volk der Franzosen ist ohne Zweifel ein
hochbegabtes und die Kreuzung aus germanischem, keltischem und roma-
nischem Blute keine unglückliche. Wenn nun die starke Ehrliebe dieses
Volkes, in diesem Kriege geläutert, seine besten Söhne nicht mehr zum
rohen Handwerk der Landsknechte verlockt, sondern sie treibt, in den

